

Satzung des Qualitätszeichens
für Montagearbeiten mit Bauelementen aus Metall
für Dach-, Decken- und Wandsysteme

des

IFBS

(September 2021)

1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verband ist ein Berufsverband für das Bauen mit Bauelementen aus Metall und führt den Namen

"IFBS"

Die offizielle Langform ist:

„Internationaler Verband für den Metalleichtbau“

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld eingetragen.

- 1.2 Sitz des Berufsverbandes IFBS ist Krefeld.

2 Zweck des Berufsverbandes

- 2.1 Der Zweck des Berufsverbandes ist die Förderung des Bauens mit Bauelementen aus Metall und die Schaffung eines gemeinsamen internationalen Qualitätsstandards für den Metalleichtbau. Hierzu gehören insbesondere:
- 2.1.1 Politische Vertretung des Bauens mit Bauelementen aus Metall gegenüber allen nationalen und internationalen politischen Gremien;
- 2.1.2 Erarbeitung technischer Regeln und Empfehlungen für die Herstellung der Bauelemente sowie für deren Anwendung und Verarbeitung in verschiedenen Bausystemen;
- 2.1.3 Förderung der Qualität im Bereich Herstellung und Montage des Bauens mit Bauelementen aus Metall;
- 2.1.4 Erarbeitung von Richtlinien zur Lösung der im Zusammenhang mit dem Bauen mit Bauelementen aus Metall auftretenden Umweltprobleme und Vertretung der Interessen der Mitgliedsfirmen in entsprechenden Verbänden, Behörden und Ministerien.
- 2.1.5 Sammlung, Auswertung und Verteilung wichtiger Informationen auf dem Gebiet von Technik und Marketing, die die Bauweise mit Bauelementen aus Metall und verwandte Bauweisen betreffen;

- 2.1.6 Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Bauens mit Bauelementen aus Metall und seiner Bausysteme zum Zwecke der weiteren Marktdurchdringung und zur Erschließung weiterer Anwendungsgebiete;
- 2.1.7 Vorbereitung und Durchführung von internen Schulungsveranstaltungen für Mitarbeiter der Mitgliedsunternehmen, insbesondere in berechnungs-, anwendungs- und montagetechnischen Fragen, um ein möglichst hohes Qualitätsniveau bei den ausgeführten Bausystemen zu erhalten;
- 2.1.8 Vertretung aller gemeinsamen Interessen bei Behörden, Normenausschüssen, Berufsgenossenschaften und sonstigen Fachgremien auf nationaler und internationaler Ebene;
- 2.1.9 Zusammenarbeit mit Hochschulen, Materialprüfungsämtern und Sachverständigen, insbesondere solchen, die auf dem Gebiet des Bauwesens tätig sind;
- 2.1.10 Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Verbänden und Institutionen, die auf den gleichen oder ähnlichen Gebieten des Bauwesens tätig sind, ggf. Erwerb von Mitgliedschaften in einschlägigen nationalen oder internationalen Dachorganisationen.
- 2.1.11 Veröffentlichung von Listen, Verzeichnissen oder sonstigen Zusammenstellungen von Vereinsmitgliedern und deren Kontaktpersonen zur Darstellung des Mitglieds als Vereinsmitglied sowie zur Erleichterung einer Kontaktaufnahme durch Dritte (z. B. Unternehmen, die an Leistungen des Mitglieds interessiert sind) sowie zur Präsentation der Reichweite des Verbands zwecks Gewinnung weiterer Mitglieder und Förderung der Verbandsinteressen.
- 2.2 Der Berufsverband nimmt die gemeinsamen, übergeordneten fachlichen und wirtschaftspolitischen Aufgaben seiner Mitglieder wahr. Hierzu zählen insbesondere die Vertretung in internationalen Spitzengremien der Bauindustrie sowie die Durchführung einer fachverbandsübergreifenden Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.3 Der Verband umfasst weder die Aufgaben eines geschäftlichen Unternehmens noch verfolgt er politische und religiöse Zwecke.

3 Zuständigkeit im IFBS

- 3.1 Die fachliche Kompetenz der Verleihung und des Entzuges des IFBS-Qualitätszeichens liegt beim Vorstand des IFBS auf Vorschlag des Fachbereichs Bauelemente-Projektierung und Ausführung im IFBS (FB-BA).
- 3.2 Der FB-BA hat im Sinne dieser Satzung die Aufgabe, für die Montagearbeiten, die der „IFBS-Richtlinie für die Planung und Ausführung von Dach-, Wand- und Deckenkonstruktionen aus Metallprofiltafeln“, den weiteren IFBS-Fachregeln, den geltenden Normen und den Zulassungen entsprechen, die Kennzeichnung mit einem Qualitätszeichen zu regeln.

4 Vertretung

Vorstand im Sinne von § 26 BGB (vertretungsberechtigt für den Berufsverband IFBS) sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen

ist alleinvertretungsberechtigt.

5 Mitgliedschaft

5.1 Voraussetzung der Mitgliedschaft im Berufsverband

Der Berufsverband hat Ordentliche und Fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder des Berufsverbandes sind Unternehmen, die auf dem Gebiet des Bauens mit Bauelementen aus Metall, tätig sind.

5.2 Die Mitgliedschaft im Berufsverband steht auch ausländischen Unternehmen offen.

5.3 Sofern ein Unternehmen eine rechtlich selbständige Beteiligungsgesellschaft eines Mitgliedes ist, ist eine eigenständige Mitgliedschaft im Berufsverband zu beantragen.

5.4 Der Berufsverband kann zur Ausübung seiner vielfältigen Aufgaben Fachbereiche gründen. Diese Fachbereiche sollen zielgerichtet einzelne Aspekte der Bauweise bearbeiten.

5.5 Jedes Ordentliche Mitglied wird vom Vorstand des Berufsverbandes einem Fachbereich entsprechend dem Schwerpunkt seines Tätigkeitsfeldes zugeordnet. Ist das Unternehmen auf mehreren oder allen Feldern der - im Berufsverband eingerichteten Fachbereiche tätig, so kann es gleichzeitig allen bzw. den entsprechenden Fachbereichen zugeordnet werden.

5.6 Voraussetzung der Zugehörigkeit zum Fachbereich „Bauelemente-Projektierung und Ausführung im IFBS e. V. (FB-BA)“:

5.6.1 Zugeordnet zum Fachbereich "Bauelemente-Projektierung und Ausführung" (FB-BA) können Unternehmen werden, die nachgewiesenermaßen bereits eine angemessene Zeit erfolgreich im Montage- oder Bauleistungsgeschäft mit Bauelementen aus Metall tätig gewesen sind.

5.6.2 Jedes Mitglied hat nachzuweisen, dass es über hinreichend qualifiziertes Personal verfügt, welches über dem Stand der Technik entsprechende Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Bauens mit Bauelementen aus Metall verfügt. Das Personal muss in der Lage sein, die Kundschaft über die einschlägigen statischen, anwendungs- und verlegetechnischen Erfordernisse der verschiedenen Bausysteme fachgerecht zu beraten.

5.6.3 Jedes Mitglied, das dem FB-BA zugeordnet wird, muss grundsätzlich bereit und in der Lage sein, die übernommenen Leistungen in eigener Verantwortung und Regie ingenieurmäßig zu bearbeiten und abzuwickeln. Es muss dafür über das entsprechende Führungs- und Überwachungspersonal verfügen. Sofern nicht ausschließlich mit eigenen Mitarbeitern, sondern ganz oder teilweise mit Subunternehmern gearbeitet wird, verpflichtet sich das Mitglied nur solche Unternehmen einzusetzen, die qualitativ den Anforderungen der IFBS-Fachregeln des Metallleichtbaus und der IFBS-Qualitätskriterien für Montageleistungen genügen. Jedes Mitglied, das dem

FB-BA zugeordnet wird, verpflichtet sich mit der Mitgliedschaft innerhalb von 6 Monaten das IFBS-Qualitätszeichen zu erwerben.

5.6.4 Zugeordnet zum Fachbereich BA können in Abweichung von den Festlegungen der Ziffer 5.6.1 bis 5.6.3 auch Montage-Unternehmen, die ausschließlich Montagen ausführen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

5.6.4.1 Das Unternehmen oder der Unternehmer muss vor der Bewerbung um die Mitgliedschaft mindestens drei Jahre das Montagegeschäft mit Bauelementen erfolgreich betrieben haben, und

5.6.4.2 das Unternehmen muss die volle Verantwortung für die Montagearbeiten übernehmen und dafür das entsprechende Führungs- und Überwachungspersonal einsetzen.

6 Zweck des IFBS - Qualitätszeichens

5.1 Das IFBS-Qualitätszeichen hat den Zweck öffentlich zu dokumentieren, dass der Träger des IFBS-Qualitätszeichens die IFBS-Fachregeln bei seiner Bauausführung beachtet. Dies wird durch regelmäßige Überprüfungen durch unabhängige Sachverständige nachgewiesen.

7 Errichtung und Gestaltung des Qualitätszeichens

7.1 Der IFBS ist Träger des folgenden Qualitätszeichens:



7.2 Das Qualitätszeichen ist beim Deutschen Patentamt am 21.12.2017 unter Nummer 30 2017 028 562 eingetragen. Das Qualitätszeichen darf jeder Betrieb, der Montagearbeiten mit Bauelementen aus Metallblech für Dach-, Decken- und Wandsysteme erbringt, benutzen, der die Mitgliedschaft im IFBS erworben hat und dem das Qualitätszeichen verliehen worden ist. Das Qualitätszeichen darf mit und ohne den Zusatz „Qualität durch Fachbetriebe“ verwendet werden.

7.3 Der IFBS verleiht an Betriebe, die Montagearbeiten mit Bauelementen aus Metallblech für Dach-, Decken- und Wandsysteme erbringen, auf Antrag das Recht, das Qualitätszeichen zu führen.

- 7.4 Die Verleihung des Qualitätszeichens erfolgt auf Vorschlag des "Qualitätsausschusses" des Fachbereichs FB-BA durch den Vorstand des IFBS.

Das Qualitätszeichen kann nur verliehen werden, wenn der Qualitätsausschuss die Erfüllung der Voraussetzungen entsprechend den Durchführungsbestimmungen und deren Anlagen, die Bestandteile dieser Zeichensatzung sind, geprüft und festgestellt hat.

Der Vorstand des IFBS, der Fachbereichsleiter des Fachbereichs FB-BA und der Obmann des Qualitätsausschusses müssen die Verleihung beurkunden. Die Verleihung darf nicht von anderen Bedingungen abhängig gemacht werden als solchen, die darauf zielen, dass der Antragsteller Gewähr dafür bietet, diese Qualitätszeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen einzuhalten.

Die Urkunde besitzt eine Gültigkeit bis zum 31. Dezember des auf die Verleihung folgenden Jahres.

- 7.5 Qualitätszeichenbenutzer dürfen das Qualitätszeichen ausschließlich für durch den eigenen Betrieb erbrachte Montagearbeiten benutzen, die den Durchführungsbestimmungen für das Qualitätszeichen entsprechen. Teilleistungen durch Subunternehmer müssen ebenfalls den in Abschnitt 2 genannten Fachregeln entsprechen.

Nachunternehmer selbst dürfen allein aufgrund der Nachunternehmerleistung für ein Unternehmen, dem das Qualitätszeichen verliehen worden ist, das Qualitätszeichen nicht führen.

8 Qualitätsausschuss

- 8.1 Der Qualitätsausschuss besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Versammlung des Fachbereichs FB-BA gewählt werden. Vorstandsmitglieder des IFBS können nicht Mitglieder des Qualitätsausschusses sein.

Der Qualitätsausschuss setzt sich mehrheitlich - mindestens zu 3/5 seiner Mitglieder - aus Personen zusammen, die nicht Mitarbeiter von ordentlichen IFBS-Mitgliedsfirmen sind. Hierfür kommen in erster Linie in Frage Fachleute

- a) der mit der Fremdüberwachung im Rahmen der Qualitätssicherung beauftragten Ämter, Prüfstellen und unabhängigen, auf dem Gebiet der Qualitätsüberwachung tätigen Fachfirmen und
- b) unabhängiger Ingenieurbüros und Architekturbüros, die besondere Erfahrungen in der Ausführung von Bausystemen unter Verwendung von Bauelementen aus Metallblech haben.

- 8.2 Die Amtsdauer der Ausschussmitglieder beträgt 2 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Ausschusses; Wiederwahl ist zulässig.

- 8.3 Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Fachbereichsleiter des FB-BA erforderlichenfalls ein neues Ausschussmitglied bestellen. Die Bestellung erfolgt jeweils mit einer Amtsdauer bis zur nächsten Versammlung des Fachbereichs FB-BA, der die Ergänzungswahl für den Rest der Amtsperiode

vornimmt.

- 8.4 Die Mitglieder des Qualitätsausschusses wählen den Obmann aus ihrer Mitte. Scheidet der Obmann während der Amtsperiode aus, so wählt der Qualitätsausschuss den Nachfolger für den Rest der Amtsperiode.
- 8.5 Der Qualitätsausschuss hat folgende Aufgaben:
- 8.5.1 Förderung der Erarbeitung und Fortentwicklung von Richtlinien für die Montage von Bauelementen aus Metallblech in Dach-, Decken- und Wandsystemen unter Beachtung des technischen Fortschritts.
- 8.5.2 Prüfung der Anträge auf Verleihung des Qualitätszeichens, nach deren Ergebnis er entweder dem IFBS-Vorstand die Verleihung des Qualitätszeichens vorschlägt oder dem Antragsteller die Gründe für eine Zurückstellung des Antrags mitteilt.
- 8.5.3 Überwachung der Einhaltung der in den „Durchführungsbestimmungen für das Qualitätszeichen“ festgelegten Verpflichtungen der Qualitätszeichenbenutzer.
- 8.5.4 Prüfung der Voraussetzungen für den Entzug des Qualitätszeichens und gegebenenfalls Vorschlag an den Vorstand des IFBS, das Qualitätszeichen zu entziehen.
- 8.6 Der Qualitätsausschuss wird im Auftrag des Obmanns vom IFBS-Geschäftsführer mit mindestens 1-wöchiger Frist einberufen. Er muss einberufen werden, wenn der IFBS-Vorstand, der IFBS-Geschäftsführer oder 1/3 der Ausschussmitglieder dies als notwendig erachten. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder erschienen ist. Die Sitzung des Qualitätsausschusses wird vom Obmann oder in seinem Auftrag von einem Vertreter geleitet.
- 8.7 Der Qualitätsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns oder im Falle seiner Abwesenheit die seines Vertreters.
- Der Obmann kann auch erforderlichenfalls Entschließungen des Qualitätsausschusses auf schriftlichem Wege veranlassen, sofern kein Ausschussmitglied innerhalb von 14 Tagen widerspricht.
- Über die Sitzungen und Beschlüsse des Qualitätsausschusses sind Niederschriften zu fertigen, die vom Obmann und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- 8.8 Die Mitglieder des Qualitätsausschusses dürfen hinsichtlich der Entscheidungen im Ausschuss nicht an Weisungen gebunden sein.
- 8.9 Alle Mitglieder des Qualitätsausschusses unterliegen einer Verschwiegenheitsverpflichtung. Auf die Beratungsinhalte des Qualitätsausschusses dürfen neben dem Qualitätsausschuss nur die Mitglieder des Vorstandes und der IFBS-Geschäftsstelle Zugriff erhalten. Ausnahmen hiervon können vom Vorstand, dem Qualitätssausschuss bzw. der Geschäftsführung genehmigt werden, sofern es für die weitere Arbeit notwendig ist.

9 Rechte und Pflichten der Beteiligten

- 9.1 Rechte, die sich daraus ergeben, dass das Qualitätszeichen beim Deutschen Patentamt eingetragen ist, sowie Ansprüche wegen rechtswidrigen Zeichengebrauchs stehen ausschließlich dem Berufsverband IFBS als dem Zeichenträger zu. Der IFBS ist befugt Verstöße gem. Art. 8 der Durchführungsbestimmungen für das Qualitätszeichen für Montagearbeiten mit Bauelementen aus Metallblech für Dach-, Decken- und Wandsysteme zu ahnden. Bei Verletzungen der Kollektivmarke durch Mitglieder oder Benutzer ist der IFBS klagebefugt und darf etwaige Schadenersatzansprüche geltend machen.
- 9.2 Der Berufsverband IFBS, vertreten durch den Vorstand, ist verpflichtet,
- 9.2.1 Qualitätszeichenbenutzer zu überwachen, dass sie die Zeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen beachten;
- 9.2.2 insbesondere die Qualitätszeichenbenutzer regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, zu überprüfen (Fremdüberwachung).
- 9.2.3 dagegen vorzugehen, wenn der Gebrauch des Qualitätszeichens gestört oder beeinträchtigt wird; bzw. das Mitglied innerhalb eines Jahres das Qualitätszeichen nicht erworben hat.
- 9.2.4 einzuschreiten, wenn das Qualitätszeichen missbraucht wird.
- 9.3 Die Qualitätszeichenbenutzer sind verpflichtet,
- 9.3.1 dafür Gewähr zu bieten, dass sie die Zeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen einhalten;
- 9.3.2 dem IFBS mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, dass das Qualitätszeichen missbraucht wird;
- 9.3.3 sich mindestens zweimal im Jahr überprüfen zu lassen (Fremdüberwachung);
- 9.3.4 innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Verabschiedung dieser Qualitätszeichensatzung bzw. nach Eintritt in den IFBS nachzuweisen, dass sie mindestens einen IFBS-Fachmonteur und/oder einen IFBS-Konstrukteur und/oder einen IFBS-Bauleiter bzw. IFBS-Projektleiter beschäftigen, sofern die Mitgliedsfirma Monteure beschäftigt, ist mindestens ein IFBS-Fachmonteur erforderlich, sofern die Mitgliedsfirma Konstrukteure beschäftigt, ist mindestens ein IFBS-Konstrukteur erforderlich, sofern die Mitgliedsfirma Bauleiter/Projektleiter beschäftigt, ist mindestens ein IFBS-Bauleiter/Projektleiter erforderlich, in der Vergangenheit erreichte Qualifikationen werden anerkannt;
- 9.3.5 ihr IFBS-zertifiziertes Personal nach 9.3.4 in einem Zeitraum von 5 Jahren in Form von 2 Seminaren nachzuschulen.
- 9.3.6 die vom Berufsverband IFBS festgesetzten Beiträge bzw. Umlagen für die Zeichenbenutzung und Prüfungsgebühren unverzüglich zu entrichten.

9.4 Die Qualitätszeichenbenutzer haben die Qualität ihrer Bau- und Montageleistung selbst zu vertreten. Eine Haftung des IFBS sowie seiner Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

10 Änderungen

10.1 Über Änderungen dieser Qualitätszeichensatzung beschließt die Mitgliederversammlung des IFBS gemäß Artikel 6 der IFBS-Satzung mit 3/4 Mehrheit.

10.2 Änderungen treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand des IFBS bekannt gegeben worden sind, in Kraft.

Bremen, den 17.09.2021

Der Vorstand

.....
Dr.-Ing. Lars Pfeiffer